

*Bildungswesen**278/ME* von 17**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ. 59.300/2-18/89

Sachbearbeiterin:
MinRätin Dr. Brigitte Böck
Tel. 531 20-3133Präsidium der
Nationalrates1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>8</i> - GE/1989
Datum	<i>10. 1. 1990</i>
Verteilt	<i>12. Jan. 1990</i>

*St. Hürer***Betreff:**Bundesgesetz vom ..., mit dem das Hochschul-
Taxengesetz 1972, BGBl.Nr. 76, geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung;

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl.Nr. 76, geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. Februar 1990 übermittelt. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingetroffen sein, so wird angenommen, daß zum vorliegenden Entwurf keine Einwände bestehen. Dem Präsidium des Nationalrates wollen unter einem 25 Ausfertigungen der allfällig abgegebenen Stellungnahmen direkt übermittelt werden.

Wien, 29. Dezember 1989

Der Bundesminister:

Dr. Busek

F.d.R.d.A.:

Miksch

V O R B L A T T

Problem

Das Studium an Hochschulen künstlerischer Richtung ist wegen der vorherrschenden Unterrichtsform des künstlerischen Einzelunterrichtes bzw. des künstlerischen Unterrichtes in Klein- und Kleinstgruppen besonders kostenintensiv. So betragen die Kosten für einen inskribierten ordentlichen Hörer an Universitäten durchschnittlich S 70.000,--, an Hochschulen künstlerischer Richtung jedoch S 160.000,-- im Studienjahr. Ferner hat der Erlaß des Studienbeitrages auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht dazu geführt, daß österreichische Studierende in annähernd jenem Ausmaß an ausländischen Kunsthochschulen studieren, wie Angehörige jener Staaten an österreichischen Hochschulen künstlerischer Richtung.

Ziel

Erzielung höherer Einnahmen, welche als zweckgebundene Einnahmen im autonomen Bereich der Hochschule verwendet werden sollen.

Inhalt

Der Studienbeitrag für Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, soll von S 4.000,-- im Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung auf S 8.000,-- pro Semester angehoben werden.

Alternative

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Kosten

An Einnahmen werden voraussichtlich mehr als S 20 Millionen jährlich durch die Erhöhung der Studiengebühr für Ausländer zur Verfügung stehen. An Ausgaben werden etwa S 500.000,-- jährlich für Förderungsmaßnahmen zugunsten österreichischer

Studierender an ausländischen Hochschulen künstlerischer Richtung anfallen. Eine genaue Kostenschätzung ist nicht möglich, da die Erhöhung der Studiengebühr vermutlich Auswirkungen auf das Hörerverhalten im In- und Ausland bringen wird.

**Bundesgesetz vom ..., mit dem das
Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschul-Taxengesetz, BGBl.Nr. 76/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 272/1985 und 655/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Studienbeitrag beträgt S 4.000,-- pro Semester. Für das Studium an Hochschulen künstlerischer Richtung beträgt der Studienbeitrag S 8.000,-- pro Semester. "

2. Dem § 10 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Hat der Studierende demnach den Studienbeitrag bereits an einer Universität entrichtet, so hat er für das Studium an einer Hochschule künstlerischer Richtung nur S 4.000,-- zu bezahlen."

3. § 11 Abs. 1 lit. c lautet:

"(c) Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität bzw. Hochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt. Dies gilt für das Studium an Hochschulen künstlerischer Richtung nur, wenn dies in Staatsverträgen vorgesehen ist;"

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- a) An Hochschulen künstlerischer Richtung sind die Kosten der Ausbildung eines Studierenden aufgrund des besonderen Unterrichtsprinzips des künstlerischen Einzelunterrichtes ungefähr doppelt so hoch wie an den Universitäten. Sie betragen für einen ordentlichen Hörer an einer Universität derzeit im Durchschnitt rund S 70.000,--, für einen ordentlichen Hörer an einer Kunsthochschule jedoch S 160.000,-- im Studienjahr. Gleichzeitig ist der Ausländeranteil mit 45,1 % fast fünfmal so hoch wie an den Universitäten. So waren im WS 1988/89 an Kunsthochschulen 4508 inländische und 2033 ausländische ordentliche Hörer inskribiert. Davon zahlten 505 Studierende den Studienbeitrag von derzeit S 4.000,--, 968 Studierende stammten aus Ländern, mit denen Reziprozität besteht und 464 Studierende aus Entwicklungsländern. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß in einigen Studienrichtungen (Klavier, Cembalo, Klavierkammermusik, Klaviervokalbegleitung, Gesang, Darstellende Kunst) der Ausländeranteil zwei- bis dreimal so hoch ist wie jener der Inländer.
- b) Der Studienbeitrag für Studierende an Hochschulen künstlerischer Richtung, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, soll von S 4.000,-- auf S 8.000,-- erhöht werden. Die Anhebung soll sowohl ordentliche Hörer als auch außerordentliche Hörer und Gasthörer, sofern sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, betreffen. Ausländische Studierende, die kombinationspflichtige Studienrichtungen (Lehramtsstudien) inskribieren, sollen den erhöhten Studienbeitrag - orientiert am Kunst-

hochschul-Studium - entrichten. Da auch die EG-Ausländer diese Studiengebühr, die nur für ausländische Studierende vorgesehen ist, bezahlen müssen, würde diese Regelung daher im Fall eines EG-Beitritts Österreichs dem Diskriminierungsverbot widersprechen und müßte für EG-Ausländer aufgehoben werden.

- c) Der vorgesehene Studienbeitrag von S 8.000,-- soll auch von jenen ausländischen Studierenden an Kunsthochschulen eingehoben werden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Hochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft derzeit den Erlaß der Studiengebühren gewährt. Den Erlaß der Studienbeiträge aus Gründen der Gegenseitigkeit hat nicht dazu geführt, daß österreichische Studierende in annähernd jenem Ausmaß in den betreffenden Ländern ein Kunsthochschulstudium betreiben, wie es umgekehrt der Fall ist. Es studieren derzeit rund 130 österreichische Studierende in Ländern, mit den Reziprozität besteht, während ca. 1000 Studierende an österreichische Kunsthochschulen aus jenen Ländern stammen.
- d) Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden den Hochschulen künstlerischer Richtung voraussichtlich S 20 Millionen jährlich zur Verfügung stehen, die als zweckgebundene Einnahmen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen zugute kommen sollen. Diese Mittel wären etwa für zusätzliche Stipendien an österreichische Studierende an ausländischen Hochschulen, für die bessere Dotierung der internationalen Wettbewerbe, der zahlreichen Austauschkonzerte und anderer internationaler Kontakte, wie die Einladung von Gastvortragenden, einzusetzen. An ausländische Studierende könnten zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses von den Hochschulen Stipendien aus diesen Einnahmen vergeben werden.

- e) Es ist nicht auszuschließen, daß einzelne Staaten im Hinblick auf die Erhöhung des Studienbeitrages sowie auf den Wegfall des Grundsatzes der "Reziprozität" österreichischen Studierenden an Kunsthochschulen im Ausland Studiengebühren auferlegen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß nach vorläufigen Erhebungen im Kunsthochschulbereich lediglich eine geringe Zahl österreichischer Studierender davon betroffen sein dürfte (96 in der Bundesrepublik Deutschland, ca. 30 in den übrigen Ländern, mit welchen "Gegenseitigkeit" besteht). Hier sollen im Wege von Förderungsmaßnahmen durch Anhebung des Ansatzes 1/14308/13/7680 ("Studienbeihilfen und -unterstützungen") Härtefälle vermieden werden. Österreichische Studierende an ausländischen Universitäten sollten durch die Neuregelung keinen Nachteil erleiden, da auch ausländische Studierende an österreichischen Universitäten von dieser nicht betroffen sind.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 10 Abs. 2):

Die Erhöhung auf S 8.000,-- soll für jene ausländischen Hörer gelten, welche als ordentliche Hörer, außerordentliche Hörer und Gasthörer an einer Hochschule künstlerischer Richtung inskribieren.

Zu Art. I Z 2 (§ 10 Abs. 4):

Hat der Studierende den Studienbeitrag bereits an einer Universität bezahlt, so hat er für das Studium als ordentlicher Hörer, außerordentlicher Hörer oder Gasthörer an einer Hochschule künstlerischer Richtung anlässlich der Inskription an dieser nurmehr den Differenzbetrag von S 4.000,-- zu entrichten. Das gilt auch bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen (Lehramtsstudien).

Zu Art. I Z 4 (§ 11 Abs. 1 lit.c):

Studierenden aus Albanien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Norwegen, Schweden, Tschechoslowakei, Türkei und UdSSR wird derzeit im Hinblick auf die "Gegenseitigkeit" der Erlaß der Studiengebühren gewährt. Mit den genannten Staaten bestehen keine Gegenseitigkeitsverträge im völkerrechtlichen Sinn. Soferne eine Studienbeitragsbefreiung aufgrund bilateraler oder multilateraler Staatsverträge besteht, wird eine solche wie bisher gegeben sein.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G**Artikel I**alte Fassung:

§ 10. (2): Der Studienbeitrag beträgt S 4.000,-- pro Semester.

§ 11.(1) lit.c: Studierenden, deren Heimatstaat oder deren zuletzt besuchte Universität bzw. Hochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;

neue Fassung:

§ 10.(2): Der Studienbeitrag beträgt S 4.000,-- pro Semester. Für das Studium an Hochschulen künstlerischer Richtung beträgt der Studienbeitrag S 8.000,-- pro Semester.

§ 10.(4) zweiter Satz: Hat der Studierende demnach den Studienbeitrag bereits an einer Universität entrichtet, so hat er für das Studium an einer Hochschule künstlerischer Richtung nur S 4.000,-- zu bezahlen.

§ 11. (1) lit. c: Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität bzw. Hochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt. Dies gilt für das Studium an Hochschulen künstlerischer Richtung nur, wenn dies in Staatsverträgen vorgesehen ist;

